

b) „Durchfahrt verboten“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Der in Fahrtrichtung rechts am
Signalmast stehende Signalarm
zeigt waagrecht.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Zwei rote Lichter in 1,5 m Ab-
stand nebeneinander,

c) „Störung, die Brücke kann nicht geöffnet werden“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Zwei schwarze Bälle überein-
ander.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Drei rote Lichter in 1,5 m Ab-
stand nebeneinander.

d) Bei >Nacht und bei dunklem Wetter werden neben den Nachtsignalen stets die Tagsignale gezeigt.

III. Durchfahren der Brücken-
Öffnung

1. Die Brückenöffnung darf nur dann durchfahren werden, wenn das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird. Bis dahin muß ein Fahrzeug sich in mindestens 200 m Abstand von der Brückendurchfahrt entfernt halten oder außerhalb der

- Leitwerke an den Dalben der Schiffs-
liegestelle zu beiden Seiten der Brücke
und der Fahrinne festmachen. Ein fest-
machendes Fahrzeug muß sich dabei so
weit von der Brückendurchfahrt entfernt
an die Dalben legen, daß es beim öffnen
der Brücke die etwa entgegenkommen-
den Fahrzeuge nicht an der Durchfahrt
behindert.

2. Die Fahrzeuge müssen die Brücken-
öffnung in der Reihenfolge ihrer An-
kunft durchfahren. Kleinere Fahrzeuge
bis zu 16 m Länge, die sich zu mehreren
gleichzeitig der Brücke nähern, müssen
auf das öffnen der Klappen warten, bis
sie dicht hintereinander die Brücken-
öffnung durchfahren können.

3. Beim Durchfahren der Brückenöffnung
muß den Anweisungen des Brücken-
wärters Folge geleistet werden. Er be-
stimmt auch die Reihenfolge, in der
die Fahrzeuge zu fahren haben.

4. Das Anker und Schleppenlassen von
Anker oder Ketten innerhalb einer
Entfernung von 100 m zu beiden Seiten
der Brückenpfeiler sowie das Fest-
machen von Fahrzeugen an den an der
Durchfahrtsöffnung befindlichen Leit-
werken sind verboten.

5. Das Durchfahren der Brückenöffnung
mit Segeln ist nur bei raumem Winde
gestattet.

6. Die an der Durchfahrt vom Hafen zum
Ziegelgraben und östlich liegenden Werf-
ten dürfen Maschinenstand proben mit
den vor ihren Werttplätzen liegenden
Fahrzeugen nur derart vornehmen, daß
der Stoß des Schraubenwassers sich nicht
bis in das Fahrwasser der Hafendurch-
fahrts- und Ziegelgrabenrinne auswirkt

D. Schleppzüge und Flöße

Ein Schleppzug muß vor dem Durchfahren der
Brücke seine Schlepptrassen so weit aufkürzen,
daß auch bei seitlichem Wind oder Strom der
Kurs anderer Fahrzeuge nicht gefährdet ist.
Werden Fahrzeuge nebeneinander geschleppt,
so müssen sie vorn und hinten zusammen-
gekoppelt sein und ihre Gesamtbreite darf 10 m
nicht überschreiten. Die Anzahl der Fahrzeuge
eines Schleppzuges wird wie folgt beschränkt:

Die Durchfahrtsöffnung der Strelasund-Brücke
(siehe B1) darf ein Schleppzug mit höchstens
drei Anhängen hintereinander oder, falls diese
paarweise gekoppelt sind, mit nur vier
geschleppten Fahrzeugen durchfahren.

Die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke
(siehe C) darf ein Schleppzug mit nur zwei hin-
tereinander geschleppten Fahrzeugen durch-
fahren.

Ein Floß darf nur durch die für die Durchfahrt
freigegebenen Stromöffnungen des Strelasundes
geschleppt werden. Es darf insgesamt nicht
länger als 100 m und nicht breiter als 10 m sein.

E. Schiffslieggstellen

Das Liegen in einer Schiffslieggstelle (siehe
C III Ziff. 1) ist nur einem Fahrzeug eestattet,
das beim nächsten öffnen der Brücke diese
durchfahren will. Die Dalben der Schiffs-
liegestelle dürfen sowohl auf der Seite der Fahr-
rinne als auch auf der Rückseite benutzt
werden.

9. Verkehr durch die Meiningenbrücke

a) öffnen der Brücke:

Die Brücke wird nur bei Tage geöffnet

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das öffnen der Brücke
wünscht, muß eine Flagge zeigen oder zwei
lange Töne (-----) geben.

2. An einer auf der Mitte der Brücke stehenden
Signalstange werden Verkehrssignale ge-
zeigt. Als Signal wird ein roter Signalball
benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

- a) „Durchfahrt frei“: Der rote Signalball ist
niedergeholt